

## **43 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

**Nachdruck vom 25. 1. 1991**

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem die Ermächtigung zur Veräußerung von Anteilsrechten an der „Creditanstalt-Bankverein“ und der „Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft“ und zum Erwerb von Anteilsrechten an Banken oder Bankenholdinggesellschaften erteilt sowie das Bundesgesetz BGBl. Nr. 323/1987 abgeändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I**

1. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, namens des Bundes alle im Eigentum des Bundes befindlichen Anteilsrechte an der „Creditanstalt-Bankverein“ und der „Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft“ bestmöglich zu veräußern.

2. Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 323/1987 tritt außer Kraft.

### **Artikel II**

Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, namens des Bundes Anteilsrechte an Banken oder an Unternehmen, welche ausschließlich oder überwiegend Anteilsrechte an Banken halten und verwalten (Holdinggesellschaften), zu erwerben. Dieser Erwerb ist nur im Wege des Tausches gegen die gemäß Art. I Z 1 veräußerten Anteilsrechte zulässig.

### **Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

**VORBLATT ZUR REGIERUNGSVORLAGE BETREFFEND EIN**

**Bundesgesetz vom XX. XXXXXX XXXX, BGBl. Nr. XXX, mit dem die Ermächtigung zur Veräußerung von Anteilsrechten an der „Creditanstalt-Bankverein“ und der „Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft“ und zum Erwerb von Anteilsrechten an Banken oder Bankenholdinggesellschaften erteilt sowie das Bundesgesetz BGBl. Nr. 323/1987 abgeändert wird**

**Problem:**

Im Arbeitsübereinkommen zwischen der SPÖ und der ÖVP wurde vereinbart, daß bei der Creditanstalt-Bankverein und der Österreichischen Länderbank AG die gesetzliche Beschränkung eines Verkaufes von Anteilen des Bundes beseitigt werden und Maßnahmen zur Strukturverbesserung im Bankenbereich gesetzt werden sollen.

**Ziel:**

Bestmögliche Veräußerung der Anteilsrechte unter Wahrung nationaler Interessen und der Verbesserung der Struktur des österreichischen Bankwesens.

**Problemlösung:**

Bestmögliche Verwertung sowie allenfalls Erwerb von Anteilsrechten an Banken oder Bankenholdings im Tauschwege unter Beachtung der oben genannten Zielsetzung.

**Alternativlösungen:**

Keine.

**Kosten:**

Übliche Verkaufskosten.

## Erläuterungen

### Allgemeines:

In dem am 17. Dezember 1990 zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei zur Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung abgeschlossenen Arbeitsübereinkommen wurde vereinbart, die gesetzlichen Beschränkungen eines Verkaufes von Anteilen des Bundes in der ersten Jahreshälfte 1991 zu beseitigen. Weiters wurde zum Ausdruck gebracht, daß substantielle Privatisierungsschritte unter Wahrung nationaler Interessen und im Hinblick auf die Verbesserung der Struktur des Bankwesens zu setzen sind. Das vorliegende Bundesgesetz dient der Verwirklichung dieser Zielsetzungen.

### Im besonderen:

#### Zu Art. I:

Mit Z 1 wird dem Bundesminister für Finanzen die Ermächtigung im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG zur bestmöglichen Veräußerung der im Eigentum des Bundes stehenden Anteilsrechte an der „Creditanstalt-Bankverein“ und der „Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft“ erteilt. Die Veräußerung hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 63 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung (BHG), zu erfolgen.

Mit Z 2 wird die in Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 323/1987 enthaltene Veräußerungsbeschränkung aufgehoben.

Mit Art. I wird zum einen eine Ermächtigung zur Verfügung über Bundesvermögen im Sinne von Art. 42 Abs. 5 B-VG erteilt und zum anderen eine bundesgesetzliche Bestimmung im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG aufgehoben. Dem Bundesrat kommt sohin hinsichtlich Art. I kein Einspruchsrecht zu.

#### Zu Art. II:

Mit dieser Bestimmung wird der Bundesminister für Finanzen im Sinne der im Arbeitsübereinkommen und der Regierungserklärung festgehaltenen Zielsetzungen ermächtigt, die im Art. I erwähnten Anteilsrechte zum Erwerb von Anteilsrechten an Banken (§ 1 KWG) oder Bankenholdinggesellschaften zu verwenden. Dadurch soll die Marktposition der Unternehmen insbesondere im Hinblick auf die Annäherung an die EG und die zunehmende weltweite Liberalisierung der Bankdienstleistungen abgesichert und die Unternehmenssubstanz gestärkt werden.

Diese Ermächtigung ist der Höhe nach mit dem Wert der veräußerten Anteilsrechte gemäß Art. I begrenzt. Der Erwerb von Anteilsrechten gemäß dieser Ermächtigung ist überdies ausschließlich im Wege des Tausches gegen Anteilsrechte gemäß Art. I zulässig. Da die mit Art. II erteilte Ermächtigung auch für den Fall gelten soll, daß die im § 59 Abs. 3 BHG genannten Grenzen überschritten werden, ist hiefür eine bundesgesetzliche Regelung zwingend erforderlich.

## **43 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

**Nachdruck vom 25. 1. 1991**

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem  
die Ermächtigung zur Veräußerung von  
Anteilsrechten an der „Creditanstalt-Bankver-  
ein“ und der „Österreichische Länderbank  
Aktiengesellschaft“ und zum Erwerb von  
Anteilsrechten an Banken oder Bankenhol-  
dinggesellschaften erteilt sowie das Bundesge-  
setz BGBl. Nr. 323/1987 abgeändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I**

1. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, namens des Bundes alle im Eigentum des Bundes befindlichen Anteilsrechte an der „Creditanstalt-Bankverein“ und der „Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft“ bestmöglich zu veräußern.

2. Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 323/1987 tritt außer Kraft.

### **Artikel II**

Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, namens des Bundes Anteilsrechte an Banken oder an Unternehmen, welche ausschließlich oder überwiegend Anteilsrechte an Banken halten und verwalten (Holdinggesellschaften), zu erwerben. Dieser Erwerb ist nur im Wege des Tausches gegen die gemäß Art. I Z 1 veräußerten Anteilsrechte zulässig.

### **Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

**VORBLATT ZUR REGIERUNGSVORLAGE BETREFFEND EIN**

**Bundesgesetz vom XX. XXXXXX XXXX, BGBl. Nr. XXX, mit dem die Ermächtigung zur Veräußerung von Anteilsrechten an der „Creditanstalt-Bankverein“ und der „Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft“ und zum Erwerb von Anteilsrechten an Banken oder Bankenholdinggesellschaften erteilt sowie das Bundesgesetz BGBl. Nr. 323/1987 abgeändert wird**

**Problem:**

Im Arbeitsübereinkommen zwischen der SPÖ und der ÖVP wurde vereinbart, daß bei der Creditanstalt-Bankverein und der Österreichischen Länderbank AG die gesetzliche Beschränkung eines Verkaufes von Anteilen des Bundes beseitigt werden und Maßnahmen zur Strukturverbesserung im Bankenbereich gesetzt werden sollen.

**Ziel:**

Bestmögliche Veräußerung der Anteilsrechte unter Wahrung nationaler Interessen und der Verbesserung der Struktur des österreichischen Bankwesens.

**Problemlösung:**

Bestmögliche Verwertung sowie allenfalls Erwerb von Anteilsrechten an Banken oder Bankenholdings im Tauschwege unter Beachtung der oben genannten Zielsetzung.

**Alternativlösungen:**

Keine.

**Kosten:**

Übliche Verkaufskosten.

## Erläuterungen

### Allgemeines:

In dem am 17. Dezember 1990 zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei zur Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung abgeschlossenen Arbeitsübereinkommen wurde vereinbart, die gesetzlichen Beschränkungen eines Verkaufes von Anteilen des Bundes in der ersten Jahreshälfte 1991 zu beseitigen. Weiters wurde zum Ausdruck gebracht, daß substantielle Privatisierungsschritte unter Wahrung nationaler Interessen und im Hinblick auf die Verbesserung der Struktur des Bankwesens zu setzen sind. Das vorliegende Bundesgesetz dient der Verwirklichung dieser Zielsetzungen.

### Im besonderen:

#### Zu Art. I:

Mit Z 1 wird dem Bundesminister für Finanzen die Ermächtigung im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG zur bestmöglichen Veräußerung der im Eigentum des Bundes stehenden Anteilsrechte an der „Creditanstalt-Bankverein“ und der „Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft“ erteilt. Die Veräußerung hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 63 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung (BHG), zu erfolgen.

Mit Z 2 wird die in Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 323/1987 enthaltene Veräußerungsbeschränkung aufgehoben.

Mit Art. I wird zum einen eine Ermächtigung zur Verfügung über Bundesvermögen im Sinne von Art. 42 Abs. 5 B-VG erteilt und zum anderen eine bundesgesetzliche Bestimmung im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG aufgehoben. Dem Bundesrat kommt sohin hinsichtlich Art. I kein Einspruchsrecht zu.

#### Zu Art. II:

Mit dieser Bestimmung wird der Bundesminister für Finanzen im Sinne der im Arbeitsübereinkommen und der Regierungserklärung festgehaltenen Zielsetzungen ermächtigt, die im Art. I erwähnten Anteilsrechte zum Erwerb von Anteilsrechten an Banken (§ 1 KWG) oder Bankenholdinggesellschaften zu verwenden. Dadurch soll die Marktposition der Unternehmen insbesondere im Hinblick auf die Annäherung an die EG und die zunehmende weltweite Liberalisierung der Bankdienstleistungen abgesichert und die Unternehmenssubstanz gestärkt werden.

Diese Ermächtigung ist der Höhe nach mit dem Wert der veräußerten Anteilsrechte gemäß Art. I begrenzt. Der Erwerb von Anteilsrechten gemäß dieser Ermächtigung ist überdies ausschließlich im Wege des Tausches gegen Anteilsrechte gemäß Art. I zulässig. Da die mit Art. II erteilte Ermächtigung auch für den Fall gelten soll, daß die im § 59 Abs. 3 BHG genannten Grenzen überschritten werden, ist hiefür eine bundesgesetzliche Regelung zwingend erforderlich.